

Kurzcheckliste | Gesetzlicher Arbeitgeber-Zuschuss (gAG-Z) zur Entgeltumwandlung

Unternehmensbezeichnung, Rechtsform

Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Durch das **Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG)** ist die **gesetzliche Verpflichtung des Arbeitgebers** eingeführt worden, bei Entgeltumwandlung zusätzlich zum Arbeitsentgelt einen Zuschuss zu leisten (§ 1a Abs. 1a BetrAVG). Dies gilt in der Direktversicherung, der Pensionskasse und dem Pensionsfonds. Der **gesetzliche Arbeitgeber-Zuschuss (gAG-Z)** ist seit dem 01.01.2022 grundsätzlich für alle getroffenen Entgeltumwandlungsvereinbarungen zu gewähren, unabhängig davon, ob die betreffende Entgeltumwandlungsvereinbarung vor dem 01.01.2019 bzw. im Zeitraum ab dem 01.01.2019 abgeschlossen worden ist. Die nachfolgende Kurzcheckliste bietet Ihnen die Möglichkeit, einen für Ihr Unternehmen bestehenden Handlungsbedarf zu identifizieren und entsprechende Maßnahmen umzusetzen. **Nähere Informationen** zum gAG-Z finden Sie in unserem FAQ zum gesetzlichen Arbeitgeberzuschuss.

I. Analyse Ist-Zustand

- Besteht bei Ihnen im Unternehmen ein Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung bzw. zur betrieblichen Altersversorgung? ja nein
 - Bei „**ja**“ Umsetzung der betreffenden tarifvertraglichen Regelungen
Hierzu wird empfohlen, sich mit dem zuständigen Arbeitgeber-Verband in Verbindung zu setzen
 - Bei „**nein**“ weiter mit Frage 2
- Leisten Sie im Rahmen der Entgeltumwandlung einen freiwilligen Arbeitgeber-Zuschuss (fAG-Z)? ja nein
 - Bei „**nein**“ Umsetzung allein des gAG-Z
 - Bei „**ja**“ weiter mit Frage 3
- Ist geklärt, ob der gAG-Z auf den fAG-Z anrechenbar ist? ja nein
Für eine Prüfung der **Anrechenbarkeit** sind folgende **Prüfkriterien/Indizien** relevant:
 - Schriftliche Vereinbarung (Individualvereinbarung, Gesamtzusage bzw. Betriebsvereinbarung) zur Anrechnung des gAG-Z auf den fAG-Z
 - Bezugnahme auf Sozialversicherungsersparnis des Arbeitgebers
 - Gewährung eines fAG-Z in Höhe von bis zu 20% des Entgeltumwandlungsbetrages ausschließlich für Mitarbeiter, bei denen der Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge spart

Wichtig: Falls keines dieser Kriterien bzw. Indizien vorliegt, deutet dies darauf hin, dass der **fAG-Z zusätzlich zum gAG-Z zu gewähren ist.**

II. Vorhandene Umsetzungsvarianten in Ihrem Unternehmen

- | | | | |
|-------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|
| Variante 1 | Erhöhung des betreffenden Bestandsvertrages
nur möglich in den Tarifen <ul style="list-style-type: none">FirmenRente Garant (ARP)FirmenRente WachstumGarant (FARIS)FirmenRente FlexVario (FARDV)FirmenRente (ARD) | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Variante 2 | Abschluss eines arbeitgeberfinanzierten Neuvertrages
zur Abbildung des gAG-Z für alle bereits bestehenden Entgeltumwandlungsverträge, für die keine Erhöhung möglich ist | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Variante 3 | Reduzierung des Entgeltumwandlungsbetrages
und Einbindung des gesetzlichen Arbeitgeberzuschuss in den Bestandsvertrag unter Beibehaltung des Gesamtbeitrages
Hinweis: Bei Umsetzung ist ein arbeitsrechtlich wirksamer Nachtrag zur Entgeltumwandlungsvereinbarung erforderlich | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

III. Weitere Prüfpunkte

Steuerlicher Förderrahmen

Prüfung der für Bestandsverträge maßgeblichen Förderrahmen und Festlegung der für gAG-Z maßgeblichen Förderrahmen (Pauschalbesteuerung gem. § 40b EStG bzw. Steuerfreiheit gem. § 3 Nr. 63 EStG)

Rechtliche Gesamtbetrachtung

Steuer-, sozialversicherungs- und arbeitsrechtliche Berücksichtigung sämtlicher relevanter Versicherungsverträge (insbesondere bei weiteren Versorgungsträgern)

Kommunikation

Kommunikation der Rahmenbedingungen für die Umsetzung des gAG-Z an die Belegschaft mit der **Option** einer **Mitarbeiter-Beratung** zur Entgeltumwandlung

Dokumentation von Informationen und Klärungsbedarf

Sammlung und Dokumentation der an den betreffenden Berater zu adressierenden Informationen bzw. Hinweise sowie Formulierung verbleibender Fragestellungen

Disclaimer

Es wird darauf hingewiesen, dass wir keine Steuer- bzw. Rechtsberatung in Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes erbringen bzw. erbringen dürfen. Die formulierten Darstellungen bzw. Hinweise sind deshalb unverbindlich und erheben keinen Anspruch auf Richtigkeit, Vollständigkeit bzw. Aktualität und geben lediglich unsere aktuelle Einschätzung der rechtlichen Rahmenbedingungen wieder. Sie sind damit für eine Ableistung für die Beurteilung eines konkreten Einzelfalls nicht geeignet. Um die Vertragsgestaltung auf eine (arbeits-)rechtlich verlässliche Grundlage zu stellen, regen wir die Einschaltung eines Rechtsanwalts, Steuerberaters bzw. Wirtschaftsprüfers sowie die Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt bzw. der zuständigen Krankenkasse an. Eine Haftung für die vorliegenden Darstellungen und Hinweise kann nicht übernommen werden. In Zweifelsfällen bzw. hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird die Inanspruchnahme einer rechtlichen Beratung empfohlen.